

## PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 30. Juni 2021

Versand: - 5. Juli 2021

### Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000859

**Gemeinde Mellikon, Rhein; Auenrenaturierung Meieried; Projektgenehmigung; Einwendungsentscheide; Auftrag an Staatskanzlei**

---

#### Sachverhalt

A.

Der Grosse Rat hat am 15. Juni 2021 im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2021, I. Teil, für das Projekt "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon einen Verpflichtungskredit beschlossen (GRB Nr. 2021-0176).

B.

Das Projekt "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon lag vom 31. August 2020 bis 29. September 2020 öffentlich auf.

C.

Gegen das Projekt wurden innert Frist zwei Einwendungen eingereicht. Eine davon mit 27 Mitunterzeichnenden. Die Behandlung der Einwendungen ist Gegenstand von separaten Entscheiden.

#### Erwägungen

##### 1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Wasserbauprojekt (§ 120 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

##### 2. Ausgangslage

Anfang 1990er-Jahre verstärkten Bund und Kantone die Anstrengungen für eine ökologische Aufwertung des Hochrheins. Im Rahmen des Aktionsprogramms "Rhein 2000" der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) schlug das damalige Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zwölf Projekte für die Renaturierung des Hochrheins vor. Die Intention war, zur Umsetzung der anspruchsvollen Ziele von "Rhein 2000" (Rhein als Lebensraum für den Lachs, Erhöhung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt) einen konkreten Impuls zu geben. Als wichtig und realistisch eingeschätzt wurde auch das Projekt "Mellikon, Meieried". In der Folge hat der Kanton Aargau das Projekt als Teil des Auenschutzparks in seine Richtplanung aufgenommen und ein Bauprojekt erstellt.

In Varianten wurden verschiedene Szenarien auf den zur Verfügung stehenden Staatsparzellen 7 und 358 überprüft. Ein durchgehender Seitenarm, ein Seitenarm mit Buhne, ein Altarm, eine Flachwasserzone und kleinere Buchten entlang des Rheins, sowie diverse Kombinationen wurden geprüft. Aufgrund hydraulischer Erwägungen und wegen der Gefahr einer Verlandung ist ein rückspringender Altarm in Kombination mit kleinen Buchten entlang des Rheins die zielführendste Massnahme. Verschiedene weitere auentypische Lebensräume für Amphibien, Fische, Vögel, Insekten, Ruderalvegetation, Verlandungsvegetation und Kleinstrukturen ergänzen das Lebensraumangebot. Das geplante Gewässer mit den Ruderalflächen hat am Rheinufer eine wichtige Trittsteinfunktion als Ersatz- und Durchgangsbereich für heute ungenügend vernetzte und auf solche Standorte angewiesene Tier- und Pflanzenarten. Zwischen Eglisau und Rietheim herrscht ein grosser Mangel an solchen Standorten entlang des Rheins.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Gemäss § 42 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) schafft der Kanton Aargau einen Auen-Schutzpark.

Gemäss Kapitel L2.2 des Richtplans des Kantons Aargau vom 20. September 2011 ist das Meieried in Mellikon als Auenschutzpark festgesetzt.

Gemäss § 120 BauG ist der Kanton als Gewässereigentümer für den Wasserbau zuständig.

Gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern.

Gemäss Art. 62b GSchG gewährt der Bund Abgeltungen an Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

### **4. Handlungsbedarf**

Durch den künstlichen Aufstau des Rheins mit den Wehranlagen des Kraftwerks Reckingen AG sind viele der typischen, strömungsbeeinflussten Auenlebensräume mit Kies- und Sandbänken verloren gegangen. Im Meieried Mellikon bestehen optimale Voraussetzungen zur Schaffung und Neuanlage von auentypischen Teillebensräumen, welche zwar keine Dynamik zulassen, aber vielfältige, seichte und strömungsgeschützte Wasserzonen als Rückzugslebensräume für bedrohte Tiere bilden.

Seit 1996 sind deshalb die beiden Staatsparzellen 7 und 358 im Richtplan aufgenommen und seit 2001 als *Auenschutzpark* festgesetzt. Eine detaillierte Projektierung der Renaturierung konnte erst erstellt werden nachdem eine Lösung für die Regenwasser-Überlaufleitung, welche quer durch dieses Gebiet führt, gefunden wurde. Inzwischen wurde auch die angrenzende Kantonsstrasse saniert. Die dafür notwendigen Ersatzmassnahmen und Ersatzflächen werden im Rahmen der geplanten Auenrenaturierung geleistet, respektive zur Verfügung gestellt. Durch Umsetzung der Auenrenaturierung wird auch der geforderte Gewässerraum bereitgestellt.

Hochwasserprobleme ergeben sich nicht, weil die Fläche unmittelbar oberhalb des Kraftwerks Reckingen liegt und mit dem Betrieb eine konstante Stauhöhe erreicht werden muss. Die Kraftwerk Reckingen AG ist verpflichtet zur Förderung des Geschiebetriebes Kiesschüttungen in den Rhein vorzunehmen. Durch die vorgesehene Auenrenaturierung wird Rheinschotter, der sich für solche Kiesschüttungen eignen dürfte, ausgehoben und angrenzend teilweise auf einer Kraftwerksparzelle zwischengelagert, um bei den späteren Schüttungen in den Rhein Transportwege zu minimieren.

Die Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Realisierung der Massnahmen ist ab Sommer 2021 vorgesehen.

## 5. Projekt

Der rückspringende Altarm mit Flachuferbereichen bildet das Rückgrat dieses Auenrenaturierungsvorhabens. Er wird im Westteil des Projektgebiets auf einer Länge von ca. 300 m und einer maximalen Breite von knapp 50 m erstellt. Damit das Gewässer im Winter nicht durchfriert, beträgt die Wassertiefe bis 5 m. Der querende Zugangsweg von der Kraftwerkstrasse zum Rhein mit der darunterliegenden Leitung des Strassenabwassers und dem nicht mehr in Betrieb stehenden Überlauf der Kanalisation wird aufgehoben. Am Westende der Flachwasserzone werden mit einem Durchstich die Anbindung und Vernetzung zum Rhein sichergestellt. Um den Verlandungsprozess hinauszuzögern, trennt eine Kiesrippe den Altarm vom Rhein ab. Die Rippe reduziert die Wasserzirkulation zwischen dem Rhein und der Flachwasserzone und soll so den Eintrag an Feinsedimenten minimieren.

Auf den angrenzenden Ruderalflächen werden verschiedene Laichgewässertypen für Amphibien angelegt. Einerseits soll eine Tümpellandschaft mit einer Vielzahl an Kleingewässern und geringer Wassertiefe entstehen, die durch das anstehende Grundwasser gespeist werden. Andererseits werden flache Mulden als seichte Gewässer ausgebildet, die durch Regenwasser gespeist werden.

Auf den offenen Rohkiesböden erfolgt keine Ansaat, sie sollen sich spontan begrünen, je nach Feuchtegehalt wird sich eine Mager- oder Riedwiese und im Uferbereich Röhricht einstellen. Das Aufkommen unerwünschter Pflanzen (Neophyten) ist von Beginn an soweit als möglich einzudämmen.

In den Randbereichen der Gewässer ist die Anlage von Kleinstrukturen vorgesehen. Wurzelstock-, Stein- und Schnittguthaufen dienen als Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten für Wasserlebewesen. Die Uferlinie entlang des Rheins verläuft heute begradigt und ist mit einem schmalen Gehölzsaum bestockt. Kleinere Buchten und kiesige Flachuferbereiche variieren künftig die Uferlinie und werten die Lebensräume vor allem für Fische weiter auf.

Mit der Verlegung des Rheinuferwegs an die Böschungskante des neuen Altarms und dem Abbruch des Militärbunkers werden der notwendige Platz für Aufwertungsmassnahmen und ein störungsberuhigter Bereich geschaffen. Zusätzlich werden eine attraktive Aussichtsplattform und eine Feuerstelle erstellt.

Im Bauprojekt wurden die Projektziele und die dafür nötigen Massnahmen definiert. Die Ziele und Massnahmen wurden mit dem Gemeinderat Mellikon und der Kraftwerksbetreiberin intensiv diskutiert und an zwei öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt. Die Rückmeldungen aus den kantonalen Fachstellen wurden integriert und Anliegen der Gemeinde wurden aufgenommen. Die Massnahmen konnten daraufhin detailliert ausgearbeitet und das Projekt öffentlich aufgelegt werden.

## 6. Pläne und Unterlagen

Die Projektgenehmigung umfasst ein Projektdossier mit folgenden Plänen und Berichten:

- Projektbericht vom 10. August 2020
- Unterschriftenblatt vom 10. August 2020
- Situation 1:500 vom 10. August 2020
- Querprofile 1:200 vom 10. August 2020
- Detailschnitte 1:100 vom 10. August 2020
- Situation Wegverlegung 1:2'000 vom 10. August 2020

## 7. Bauherrschaft

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt übernimmt für das Projekt "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon die Bauherrschaft.

## 8. Bewilligung und interne Vernehmlassung

### 8.1 Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung Nr. 6029 vom 3. Februar 2021 liegt vor. Deren Auflagen sind Bestandteil dieser Projektgenehmigung. Die Bewilligung wird gleichzeitig mit der Projektgenehmigung eröffnet.

### 8.2 Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen

Departement Bau, Verkehr und Umwelt:

- Abteilung Tiefbau; Stellungnahme vom 23. Juni 2020
- Abteilung Wald; Stellungnahme vom 9. Juli 2020
- Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei; Stellungnahme vom 9. Juli 2020
- Abteilung für Umwelt; Stellungnahme vom 31. Juli 2020

Departement Finanzen und Ressourcen:

- Landwirtschaft Aargau; Stellungnahme vom 6. Juli 2020

Die kantonalen Fachstellen stimmen dem Projekt unter Auflagen zu. Die Auflagen sind Bestandteil der vorliegenden Projektgenehmigung.

## 9. Einwendungen

Mit einem Einwendenden konnte Einigung erzielt werden, der den Rückzug der Einwendung beinhaltet. Betreffend die Einwendung mit 27 Mitunterzeichnenden haben 17 Einwendende ihre Einwendung vorbehaltlos zurückgezogen. Auf die übrigen Einwendungen wird nicht eingetreten. Die Einwendungen sind Gegenstand von separaten Entscheiden.

## 10. Kosten und Finanzierung

### 10.1 Kostenvoranschlag

Die Bruttokosten für das Projekt "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon betragen rund Fr. 2'825'000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten Vorbereitung und Instandstellung	Fr.	330'000.–
Baukosten Revitalisierung inkl. Erdbau	Fr.	1'900'000.–
Kosten Verkehrsdienst, Signalisation, Leitschranken	Fr.	10'000.–
Kosten Umgebungsbepflanzung	Fr.	50'000.–
Honorar Bauprojekt und Ausführung (inkl. Fachplanungen)	Fr.	100'000.–
Vermarktung	Fr.	20'000.–
Unvorhergesehenes	Fr.	120'000.–
<b>Summe ohne Mehrwertsteuer</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'530'000.–</b>
Mehrwertsteuer 7,7 %	Fr.	195'000.–
Bisherige Planungskosten (gerundet)	Fr.	100'000.–
<b>Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'825'000.–</b>

## 10.2 Kostenteiler

Die Projektkosten werden zwischen Bund und Kanton (Auenschutzpark Aargau) aufgeteilt. Das Projekt ist in der NFA 2020–2024 (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung) Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen mit 55 % eingestellt und wird demnach vom Bund mit rund Fr. 1'553'750.– subventioniert.

## 10.3 Folgeaufwand

Der Folgeaufwand für den Auenunterhalt ist Sache des Grundeigentümers und wird zu 100 % von Bund und Kanton (Auenschutzpark Aargau) finanziert, ohne Gemeindebeteiligung.

## 10.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Seit knapp 30 Jahren verstärkten Bund und Kantone die Anstrengungen für eine ökologische Aufwertung des Hochrheins. Diese Ideen gehen auf das Aktionsprogramm "Rhein 2000" der IKSR zurück. Auf Schweizer Seite sind die Gegebenheiten aus rein topographischen Gründen sehr eingeschränkt. Das Meieried Mellikon ist eine der wenigen, überhaupt möglichen Renaturierungsflächen. Zudem stehen diese Parzellen bereits in Kantonsbesitz. Aus diesen Gründen ist das Meieried im kantonalen Richtplan seit 2001 als Auenschutzpark festgesetzt – aber bis heute noch nicht realisiert.

Das Defizit an naturnahen Lebensräumen der einheimischen Gewässerfauna und Gewässerflora ist über die letzten 30 Jahre stetig gewachsen. Der jüngste IKSR-Bericht von 2021 weist darauf hin und erwähnt, dass es verstärkte Anstrengungen braucht, um die "Zielarten für den Biotopverbund und internationale Wiedervernetzung am Hochrhein" zu fördern. Mit dem Auenrenaturierungsprojekt Meieried sollen vor allem Zielarten gefördert werden, die fürs Rheintal typisch und zum Teil auch gefährdet sind, wie kieslaichende Fischarten, Eisvogel, Kreuzkröte, Sumpfgrashüpfer, Grosser Schillerfalter, Goldglänzender Laufkäfer, Gelbe Keiljungfer. Die Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wurden in den letzten Jahrzehnten immer länger. Massnahmen zu deren Schutz und zur Förderung werden mit abnehmender Bestandsgrösse immer aufwendiger und teurer.

Mit den geplanten Massnahmen werden auf den rund 4 ha Uferbereichen seltene Lebensräume für die erwähnten Zielarten, aber auch für viele weitere Arten neu erstellt. Über 1 ha neue Wasserfläche und rund 500 m Rheinufer werden aufgewertet.

## 11. Grober Zeitplan

Projektgenehmigung	Juni 2021
Bau	August 2021 bis Dezember 2022

## Beschluss

1.

Das Projekt "Auenrenaturierung Meieried" in der Gemeinde Mellikon wird gemäss § 120 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) genehmigt:

a) aufgrund folgender, Bestandteil dieses Entscheids bildender Bewilligung:

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 6029 vom 3. Februar 2021

b) unter folgenden Bedingungen

- Die Zusicherungen vom 30. Oktober 2020 sind Bestandteil des Projekts (siehe separater Einwendungsentscheid).

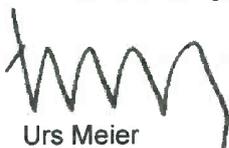
c) und unter folgenden Auflagen:

- (1) Die Verwertung von Ober- und Unterboden gemäss Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 8143600) ist vor Baubeginn aufzuzeigen und durch die Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, zu genehmigen.
- (2) Bodenaufträge ausserhalb von bewilligten Rekultivierungen und Terrainveränderungen über 100m<sup>2</sup> Fläche bedürfen einer separaten Baubewilligung. Die entsprechenden Baubewilligungen müssen vor einem Bodenabtransport aus dem Projekt vorliegen.
- (3) Das Bodenschutzkonzept der Terre AG vom 17. Oktober 2012 ist gemäss den "Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept" des Cercle Sol NWCH auf [www.ag.ch/boden](http://www.ag.ch/boden) vor Baubeginn der Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Vor Baubeginn ist das Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle der Sektion Grundwasser, Boden und Geologie der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, zur Genehmigung einzureichen. Das Pflichtenheft muss den Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH genügen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; [www.soil.ch](http://www.soil.ch)) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
- (5) Installationsplätze sind auf befestigten Plätzen zu errichten. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper direkt auf den begrüneten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).
- (6) Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn dieser genügend abgetrocknet ist, das heisst in der Regel in der Vegetationszeit. Die Tragfähigkeit/Strukturstabilität des Bodens ist vor Ort mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- (7) A-, B- und C-Horizont (Humus, Stockerde, Muttergestein) sind getrennt auszuheben und zwischenzulagern.
- (8) Das überschüssige Material ist korrekt zu verwerten respektive in einer Deponie zu entsorgen. Die korrekte Verwertung/Entsorgung ist der Sektion Grundwasser, Boden und Geologie der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, nach Beendigung der Bauarbeiten mitzuteilen.
- (9) Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen oder Lastwagen, deren Gewicht die Tragfähigkeit des Bodens überschreiten, ist eine Baupiste auf dem gewachsenen, begrüneten Boden anzulegen.

- (10) Bei unsachgemäßem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz, Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, umgehend durch die beauftragte BBB zu informieren.
- (11) Die Wiederverwendung des anfallenden Oberbodenmaterials ist für die landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen, sofern sich dieses für Bodenverbesserungen oder Rekultivierungen eignet (Entscheid durch die Fachstelle Bodenschutz der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt).

3.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungsentscheiden zuzustellen.



Urs Meier  
Staatschreiber i.V.

#### Beilage

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 6029 vom 3. Februar 2021

#### Verteiler

- Gemeinderat Mellikon, Gemeindebüro, c/o Alte Dorfstrasse 1, 5332 Rekingen (mit Beilage; A-Post Plus)
- Parteien gemäss Einwendungsentscheiden BVURA.21.14 und BVURA.21.15 (A-Post Plus)
- Kraftwerk Rekingen AG, 5332 Rekingen (A-Post Plus)
- Pro Natura Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau (A-Post Plus)
- Fischereiverein Zurzach (Pächter staatliches Fischereirevier Nr. 10), Höchiweg 2, 5332 Rekingen (mit Beilage; A-Post Plus)
- SKK Landschaftsarchitekten AG, Lindenplatz, 5430 Wettingen (mit Beilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten BVURA.21.14/Sa)
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Finanzkontrolle

## Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid und die gleichzeitig ergangenen Einwendungsentscheide kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.